



# Gesetz für den Wissenschaftlichen Rat

## §1: Aufgabe des WR

Die Aufgabe des wissenschaftlichen Rats besteht darin, die vom Parlament verabschiedeten Gesetze auf aktuellste wissenschaftliche Evidenz zu prüfen.

## Aufbau des WR

### §2: Mitglieder des WR

- a) Der WR besteht aus vier vom Parlament auf Vorschlag des Kabinetts gewählten ständigen Mitgliedern, von welchen mindestens zwei über die noctuanische Staatsbürgerschaft verfügen müssen, sämtliche Mitglieder jedoch von ausreichend wissenschaftlicher Kenntnis und dem Willen einer Überprüfung auf aktuell wissenschaftliche Evidenz zeugen müssen.
- b) Mitglieder ohne noctuanische Staatsbürgerschaft müssen ausreichend Kenntnis über das Projekt Schule als Staat zeigen, eine Prüfung darauf wird von 2-4 Mitgliedern des Kabinetts, darunter der Minister für Umwelt und Wissenschaft und der Regierungschef, durchgeführt.
- c) Jeweils zwei der Mitglieder müssen in ihrer Arbeit auf den Bereich Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften spezialisiert sein.
- d) Weitere Mitglieder zu bestimmten Themen können vom Vorsitz des Rats auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder selbstständig bestellt werden.
- e) Die Mitglieder des WR stehen in keinem regulären Amtsverhältnis. Die Mitglieder des WR stehen in einem außerordentlichen Amtsverhältnis (honor extraordinarius) und vollziehen ihr Amt ehrenamtlich, ihnen steht keine Besoldung oder Vergütung ihrer Tätigkeit zu

### §3: Vorsitz des WR

- a) Der Vorsitz des WR besteht stets aus einem dessen Mitglieder, wobei dieser alle zwei Schulwochen wechselt, jeweils abwechselnd zwischen einem Mitglied aus dem sozialwissenschaftlichen und einem Mitglied aus dem naturwissenschaftlichen Bereich.



- b) Für die Förderung der Chancengleichheit wird allen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, den Vorsitz für zwei Schulwochen zu übernehmen; sollten mehrere Mitglieder dazu bereit sein, wird das Mitglied bevorzugt, das schon längere Zeit Mitglied des Rats ist oder zuvor den Vorsitz noch nicht übernommen hat.

#### §4: Arbeit des WR:

- a) Um dem WR das Wirken zu ermöglichen, müssen sämtliche Gesetzentwürfe diesem spätestens vier Tage vor der Parlamentsitzung, in welcher über diese abgestimmt wird, vorgelegt werden.
- b) Der WR kann dann bis zwei Tage vor der entsprechenden Sitzung auf aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Empfehlungen aussprechen, welche in eine überarbeitete Fassung des Gesetzentwurfs, über welchen im Parlament abgestimmt wird, einfließen müssen.

#### §5: Prüfung des WR:

Eine Prüfung des WR kann auf eigenes Verlangen oder Verlangen 8 oder mehr Mitglieder des Parlaments vom Ministerium für Umwelt und Wissenschaft durchgeführt werden. Hierfür muss der WR alle in den ausgesprochenen Empfehlungen verwendeten Quellen 28 Tage aufbewahren und auf Aufforderung des Ministeriums für Umwelt und Wissenschaft diesem vorlegen, welches sie nach der Prüfung allen Mitgliedern des Parlaments frei zur Verfügung stellen muss.

**Verabschiedet vom Noctuanischen Parlament am 08.04.2024**